

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Verordnung zum Reglement
über die Ausrichtung
von Mietzinsbeiträgen

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 7 Abs. 4 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 1. Januar 2024:

§ 1 Hypothetisches Einkommen (§ 5 Mietzinsbeitragsreglement)

¹ Werden von der Unterstützungseinheit nachstehende zumutbare Beschäftigungspensen nicht erreicht, wird bei der Berechnung des Mietzinsbeitrags das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet. Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

Bei 4 oder mehr Kindern gelten die genannten Pensen ebenfalls als Richtschnur, es ist aber noch mehr als im Normalfall die konkrete Situation zu berücksichtigen.

1-3 minderjährige Kinder	Zumutbares Beschäftigungspensum	
	Familie	Alleinerziehend
Alter jüngstes Kind		
Vor obligatorischer Einschulung	100%	0%
Ab obligatorischer Einschulung	150%	50%
Ab Eintritt Sekundarstufe	180%	80%
Ab Vollendung 16. Lebensjahr	200%	100%

² Auf begründetes Gesuch hin, kann bei einem Unterschreiten der geforderten Beschäftigungspensen auf das Anrechnen eines hypothetischen Einkommens für eine befristete Zeit von in der Regel 6 Monaten verzichtet werden. Die zuständige Stelle fordert in der Verfügung die Empfängerinnen und Empfänger von Mietzinsbeiträgen zur Erhöhung des Beschäftigungsgrads innert Frist auf und macht auf die Möglichkeit der Kürzung oder Einstellung der Mietzinsbeiträge aufmerksam.

³ Kann der Beschäftigungsgrad innert Frist durch die Empfängerin resp. den Empfänger von Mietzinsbeiträgen unverschuldet nicht erhöht werden, kann eine neue Frist von in der Regel 3 Monaten angesetzt werden. Die Empfängerinnen und Empfänger von Mietzinsbeiträgen haben ihre Arbeitsbemühungen nachzuweisen.

⁴ In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Arztzeugnis, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben etc.) können Mietzinsbeiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die geforderten Beschäftigungspensen dauerhaft nicht erreicht werden.

§ 2 Hypothetisches Einkommen

¹ Für die Bemessung des hypothetischen Einkommens können insbesondere folgende Quellen herangezogen werden:

- a) Zuletzt oder aktuell erzielttes Einkommen (Hochrechnung);
- b) Von einer anderen Amtsstelle bereits verfügttes Einkommen (z.B. KIGA, RAV, SVA/EL etc.);
- c) Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge;
- d) Normalarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen.

² Kann das hypothetische Einkommen mit Hilfe der Quellen gemäss Abs. 1 nicht bemessen werden, wird für die Berechnung des Mietzinsbeitrages ein hypothetisches Einkommen von Fr. 3'000.00 (netto 100 %) angenommen.

§ 3 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Verwalterin:

Piero Grumelli

Rikita Senn

GR-Beschluss	In Kraft seit	Element	Wirkung
20.11.2023	01.01.2024	Erlass	Erstfassung